

Das gute sächsische Geld war bis ins 18. Jahrhundert neben dem böhmischen und tirolischen der Habsburger und dem aus dem Harzsilber geprägten Geld der braunschweig-lüneburgischen Herzöge die feste Stütze des deutschen Geldwesens.

2. Das Münzrecht.

Das Münzrecht¹⁾ stand den meißnischen Markgrafen von jeher zu. Eine kaiserliche Verleihung, wie bei den Reichsstädten und den meisten geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren, ist hier nicht nachweisbar und wohl auch nicht erfolgt, denn die Markgrafen hatten eine ähnliche vizekönigliche Stellung wie die Stammesherzöge von Sachsen, Bayern, Franken, Schwaben, die ohne kaiserliche Verleihung, kraft ihrer Amtsgewalt, prägten²⁾. Später ließ sich allerdings ein meißnischer Markgraf, Friedrich der Streitbare, nach Erwerbung der sächsischen Kur- und Herzogswürde, das Goldprägerecht im Jahre 1425 vom Kaiser bestätigen, aber wohl nur deshalb, weil es sich seine askanischen Vorgänger 10 Jahre vorher vom Kaiser hatten verleihen lassen und weil damals Gold als Münzmetall in Ostdeutschland noch ungewöhnlich war. Ferner verlieh Kaiser Friedrich III. 1463 seiner Schwester Margarethe, Gemahlin des Kurfürsten Friedrich II. und Mutter des Kurfürsten Ernst und des Herzogs Albrecht, das Münzrecht, das sie in Colditz, dem Mittelpunkt ihres „Leibgedinges“, ausgeübt hat. Diese Verleihung ist offenbar im Einverständnis mit ihrem Gemahl erfolgt, und zwar, nach Friedensburgs Ansicht, wahrscheinlich zur Abtragung einer Schuld, die durch Inanspruchnahme ihres großen Heiratsgutes durch den Kurfürsten entstanden sein würde³⁾. Denselben Grund kann man dafür annehmen, daß auch die Mutter Friedrichs II., Katharina, als Mitinhaberin des Münzrechts auftritt⁴⁾.

Ferner wurde das Münzrecht des Gesamthauses durch dessen Erbteilungen mit betroffen und in seiner wirtschaft-

1) Unter „Münzrecht“ werden hier, der Kürze halber, zusammengefaßt: „Münzhoheit“ als das Recht der gesetzlichen Regelung des Geld- und Münzwesens und „Münzregal“ als das Recht der Herstellung und Emission der Geldstücke.

2) K. Th. Eheberg, Das ältere deutsche Münzwesen u. die Hausgenossen (Leipzig 1879) S. 24f. Menadier, Das Münzrecht der deutsch. Stammesherzöge, Ztschr. f. Num. XXVII, 158f.

3) Friedensburg, Die Münzen der Kurfürstin Margarethe, Ztschr. f. Num. XXII, 10.

4) Friedensburg ebda 8.